



Schema über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument; Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 24.11.2021

Geltung bis zum 31.12.2021¹:

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese ²	Videobehandlung bei <ul style="list-style-type: none">• Heilmitteln• psychiatrischer HKP• Soziotherapie	Erleichterte Vorgaben für Verordnungen: <ul style="list-style-type: none">• Heilmittel-Verordnungen:<ul style="list-style-type: none">- bleiben auch im Falle einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen gültig• HKP-Folgeverordnungen:<ul style="list-style-type: none">- bis zu 14 Tage rückwirkend möglich- müssen nicht in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden- bei längerfristiger HKP-Folgeverordnung: keine Begründungspflicht
Verlängerte Vorlagefrist bei der Krankenkasse von 3 auf 10 Tage für Verordnungen von <ul style="list-style-type: none">• HKP• Soziotherapie• SAPV	Verordnungen nach telefonischer Anamnese bei: <ul style="list-style-type: none">• Krankentransport• Folgeverordnungen für<ul style="list-style-type: none">- HKP- Hilfsmittel- Heilmittel	

Geltung bis zum 31.05.2022:⁴

Entlassmanagement:
Verlängerter Zeitraum für die Verordnung von HKP, SAPV, ST, Hilfs- und Heilmitteln sowie für die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von 7 auf 14 Kalendertage

Geltung bis zum Auslaufen des Bundestagsbeschlusses über die epidemische Lage:³

Krankentransporte von COVID-Erkrankten oder Verdachtsfällen genehmigungsfrei

¹ Soweit nichts anderes angegeben beruhen nachfolgende Regelungen auf dem [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#) in Verbindung mit dem [Beschluss vom 16.09.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen](#).

² Siehe [Beschluss vom 16.09.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelung zur telefonischen AU-Feststellung](#).

³ Siehe [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#) in Verbindung mit dem [Beschluss vom 18.03.2021 über die COVID-Sonderregelungen u.a. zum Genehmigungsverzicht für Krankentransporte](#). Die Regelung gilt, solange der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

⁴ Siehe [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen zum Entlassmanagement](#) usw.. Die Regelung tritt nach § 9 Absatz 1 2. Halbsatz Arzneimittelversorgungsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 3c Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Abkürzungen:

G-BA – Gemeinsamer Bundesausschuss

HKP – Häusliche Krankenpflege

SAPV – Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

ST – Soziotherapie